

Ehrenordnung für die Verbandsgemeinde Westerburg

Die Verbandsgemeinde Westerburg ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch ihre Stellung oder besondere Leistungen hervorgetreten sind. Ehe- und Altersjubilare sowie Vereine, Einrichtungen und Betriebe nach Maßgabe dieser Ehrenordnung, die der Verbandsgemeinderat am 28. Oktober 1980 beschlossen hat.

§ 1 Siegelring

1. Die Verbandsgemeinde kann Persönlichkeiten, die sich in besonders hervorragender Weise auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem oder administrativem Gebiet um die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht haben, den Siegelring verleihen. Der Siegelring ist die höchste Auszeichnung, die die Verbandsgemeinde zu vergeben hat.
2. Der goldene Siegelring ist etwa 6 mm breit und trägt ein rundes etwa 20 mm großes Siegel mit dem Wappen der Verbandsgemeinde und der Umschrift „Siegel Verbandsgemeinde Westerburg – Jahreszahl“. Auf der Innenseite des Ringes ist der Name des Geehrten eingraviert.
3. Über die Verleihung des Siegelrings wird eine Urkunde ausgestellt, die das Wirken des Geehrten über die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner in kurzer Form beschreibt.

§ 2 Ehrenbezeichnung

1. Die Verbandsgemeinde kann Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden Ehrenbeamte, Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder eines seiner Ausschüsse waren und die sich hier in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Ratsältester“ verleihen.
2. Die gleiche Ehrung kann Ortsbürgermeistern und Ortsbeigeordneten zuteil werden, wenn diese ihr Ehrenamt während mindestens drei Wahlperioden ausgeübt und sich dabei auch in besonderer Weise um die Verbandsgemeinde verdient gemacht haben.
3. Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt, dem Verbandsgemeinderat oder dem Ausschuss erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt und dem Geehrten ausgehändigt.

§ 3 Siegelmünze

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder administrativem Gebiet um die Einwohner und das Ansehen der Verbandsgemeinde Westerburg verdient gemacht haben, kann die Siegelmünze verliehen werden.
2. Die silberne Siegelmünze hat einen Durchmesser von 50 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde und die Umschrift „Siegelmünze Verbandsgemeinde Westerburg – Jahreszahl“. Auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und den Satz „hat sich verdient gemacht“.
3. Über die Verleihung der Siegelmünze wird eine Urkunde ausgefertigt, die das Wirken des Geehrten kurz beschreibt.

§ 4 Verfahren

1. Der Vorschlag zu einer Ehrung nach §§ 1 bis 3 ist schriftlich begründet beim Bürgermeister einzureichen. Bevor der Bürgermeister den Vorschlag dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorlegt, bedarf er der Zustimmung des Hauptausschusses.
2. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die bevorstehende Ehrung und die wesentliche Begründung hierfür werden in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben, wenn der Betroffene zuvor erklärt hat, die Ehrung anzunehmen.
3. Die Ehrung findet grundsätzlich im Rahmen einer feierlichen Ratssitzung mit anschließendem Empfang statt. Ist der zu Ehrende ernstlich gehindert, an dieser Ratssitzung teilzunehmen, wird er in Anwesenheit einer Abordnung des Rates geehrt.
4. Beim Ableben einer nach den §§ 1 bis 3 geehrten Persönlichkeiten veröffentlicht die Verbandsgemeinde einen Nachruf. Zur Beisetzung legt der Bürgermeister in Anwesenheit einer Abordnung einen Kranz nieder.

§ 5 Ehrenempfang

1. Die Verbandsgemeinde kann zu Ehren von Einwohnern, die nach dem Bundes- oder Landesrecht besonders ausgezeichnet worden sind, einen Empfang geben, wenn die Verdienste des so Ausgezeichneten auch der

Verbandsgemeinde und ihren Einwohner zugute gekommen sind oder in sonstiger Weise besonders vorbildlich waren.

2. In begründeten Einzelfällen kann ein Empfang auch zu Ehren anderer Persönlichkeiten gegeben werden, wenn sich diese in besonderer Weise um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, ohne dass sie zugleich in anderer Weise geehrt werden.
3. Über die Ausrichtung eines Ehrenempfanges entscheidet der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Hauptausschuss.

§ 6 Goldenes Buch

1. Die Verbandsgemeinde führt ein Goldenes Buch, in das sich verdiente oder herausragende Persönlichkeiten eintragen. Die Eintragung erfolgt im Rathaus in Anwesenheit des Bürgermeisters und einer Abordnung des Rates.
2. Die nach den §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 Geehrten tragen sich grundsätzlich in das Goldene Buch ein. Im Übrigen entscheidet über die Eintragung der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Hauptausschuss.

§ 7 Ehrenplakette

1. Einwohner, die durch besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, sportlichem und kulturellem Gebiet persönlich hervorgetreten sind und dadurch das Ansehen der Verbandsgemeinde gefördert haben, können mit einer Ehrenplakette geehrt werden.
2. Die Ehrenplakette ist silberfarbig und hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde und die Umschrift „Ehrenplakette“. Auf der Rückseite sind die Jahreszahl, die Leistung und der Name des Geehrten eingraviert. Die Verleihung der Ehrenplakette ist mit der Ausfertigung einer Urkunde verbunden.
3. Über die Ehrung entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 8 Ehrenwehrleiter, Ehrenwehrführer

1. Die Verbandsgemeinde kann einen Wehrleiter, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Ebenso kann ein Wehrführer, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders

verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrlührer“ verliehen werden.

2. Die Ehrung kann nur nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt.
3. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Hauptausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 9

Ehe- und Altersjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde gratuliert Ehejubilaren durch Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Geldgeschenk.
Als Ehejubiläen gelten:
Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit.
Der Wert des Ehrengeschenkes bestimmt sich nach der Anlage dieser Ehrenordnung.
2. Alterjubilaren gratuliert die Verbandsgemeinde durch die Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.
Als Alterjubiläen gelten der 90., der 95., der 100. und ab dem 100. jeder weitere Geburtstag.
Der Wert des Ehrengeschenkes bestimmt sich nach der Anlage dieser Ehrenordnung.

§ 10

Vereinsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen erstmals ab dem 25jährigen Gründungsfest mit einer Urkunde und einer Sach- oder Geldzuwendung. Nach jeweils weiteren 25 Jahren wird der Verein oder die vereinsähnliche Einrichtung erneut geehrt.
2. Der Glückwunsch der Verbandsgemeinde wird während der öffentlichen Festveranstaltung vom Bürgermeister **oder in dessen Vertretung durch die Beigeordneten** überbracht. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung richtet sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

*** Änderungen aus Beschluss vom 06.11.2001 sind so eingearbeitet**

§ 11 Betriebsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Urkunde und einem Geschenk.
2. Der Wert des Geschenkes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

§ 12 Sonstige Ehrungen, Anlage

1. Sonstige Ehrungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat. Dies gilt insbesondere bei Jubiläen von Ortsgemeinden oder besonderen Ereignissen. Für die Beschlussfassung gilt § 4 Abs. 2 dieser Ehrenordnung.
2. Verfahrens- und Auslegungsregeln sowie Wertfestsetzungen, die einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen, werden in einer Anlage zu dieser Ehrenordnung festgelegt. In dieser Anlage wird auch die Wahrnehmung von Anlässen im persönlichen Bereich der Mitglieder der Vertretungsorgane, der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeinde geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung und die Erstfassung der Anlage nach § 12 Abs. 2 treten am 01. November 1980 in Kraft.

Westerburg, 28.10.1980

Hörster, Bürgermeister

Veröffentlicht: Westerburg, den 04. Mai 1982

Hörster, Bürgermeister

ANLAGE

zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Westerburg

Der Verbandsgemeinderat hat gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Ehrenordnung folgende Anlage beschlossen:

§ 1

Verfahrensregeln

1. Ehrungen nach den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 können nur erfolgen, wenn der zu Ehrende die Voraussetzungen zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes erfüllt. Bei Ehrungen nach § 7 ist das Erfordernis der Wählbarkeit verzichtbar.
2. Bei einer Ehrung nach § 5 ist der Veranstaltungsablauf und die Zahl der zu ladenden Gäste auf den Wirkungsbereich des Geehrten abzustellen. Dabei ist der Anlass der Ehrung besonders zu berücksichtigen.
3. Vor der Entscheidung nach § 7 Abs. 3 sind die einschlägigen Organisationen zu hören. Die Wehrführerversammlung ist vor der Entscheidung nach § 8 Abs. 3 zu hören.
4. Der Bürgermeister kann die Vornahme der Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen den Beigeordneten zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen.

§ 2

Persönliche Anlässe

1. Mitglieder der Organe der Verbandsgemeinde, Ehrenbeamte der Verbandsgemeinde, Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates und Ortsbürgermeister erhalten anlässlich ihres 50. und bei Vollendung jedes weiteren Jahrzehntes ein besonderes Glückwunschsreiben der Verbandsgemeinde und ein Geschenk mit einem Wert von bis zu DM 100,--/EUR 50,--. Das gleiche gilt bei Eheschließungen, Geburt eines Kindes, Ehejubiläum und ähnlichen Anlässen.
2. Übt ein Mitglied der Organe der Verbandsgemeinde dort eine hervorgehobene Position, z. B. als Fraktionsvorsitzender oder Beigeordneter, länger als 5 Jahre aus, so gilt sein erster der unter Abs. 1 genannten Geburtstage in der Regel als begründeter Einzelfall im Sinne der Ehrenordnung, so dass es einer Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 der Ehrenordnung nicht bedarf.

3. Der Glückwunsch nach Abs. 1 wird auch den dort genannten ehemaligen Mandatsträgern zuteil, wenn sie ihr Mandat mindestens drei Wahlperioden oder in hervorgehobener Tätigkeit mindestens volle 6 Jahre ausgeübt werden.
4. Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes der Organe der Verbandsgemeinde, eines aktiven Ehrenbeamten der Verbandsgemeinde, eines aktiven Ausschussmitgliedes des Verbandsgemeinderates sowie eines aktiven Ortsbürgermeisters veröffentlicht die Verbandsgemeinde einen Nachruf und legt zur Beisetzung einen Kranz nieder. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder der Organe der Verbandsgemeinde, wenn sie gesetzliche Vertreter oder mindestens drei Wahlperioden Mitglied des Rates oder seiner Ausschüsse waren oder 6 Jahre eine hervorgehobene Funktion im Rat ausgeübt haben.
Die Entscheidung ob im Einzelfall die öffentliche Beileidsbekundung tunlich ist, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 3 Wertfestsetzung

1. Der Wert des goldenen Siegelringes gem. § 1 der Ehrenordnung *1 und der Wert der silbernen Siegelmünze *2 gem. § 3 der Ehrenordnung werden durch den Hauptausschuss festgesetzt.
2. Die Ehrenplakette wird aus einer silberfarbigen Metalllegierung hergestellt. Der Wert der Ehrenplakette beträgt 200,-- DM/EUR 100,-- *3.
3. Der Wert des Ehrengeschenkes bei Ehejubiläen gem. § 9 Abs. 1 beläuft sich bei der

Goldenen Hochzeit:	bis zu DM 110,--/EUR 60,-- *4
Diamantene und jede weitere Hochzeit.	bis zu DM 210,--/EUR 110,-- *5 zusätzlich einer Urkunde
4. Der Wert des Ehrengeschenkes für Altersjubiläen gem. § 9 Abs. 2 der Ehrenordnung beläuft sich bei dem

90. und 95. Lebensjahr	bis zu DM 110,--/EUR 60,-- * 6
100. Geburtstag und jeder weitere	bis zu DM 210,--/EUR 110,-- * 7
5. Der Wert des Geschenkes für Vereinsjubiläen gem. § 10 Abs. 1 der Ehrenordnung beläuft sich beim ersten Jubiläum auf DM 100,--/EUR 50,-- *8 und erhöht sich bei den nachfolgenden Jubiläen jeweils um DM

50,--/EUR 25,-- *₉ und beträgt ab dem 100jährigen und jedem weiteren Jubiläum jeweils DM 250,--/EUR 125,-- *₁₀.

6. Der Wert des Geschenkes bei Betriebsjubiläen nach § 11 Abs. 1 beläuft sich je nach Betriebsdauer und Umfang des Betriebes auf DM 25,--/EUR 12,50 *₁₁ bis DM 150,--/EUR 75,-- *₁₂.

Der Wert lag bisher bei

* 1	Siegelring	rd. DM 2.500,--
*2	Siegelmünze	rd. DM 1.000,--
* 3	Ehrenplakette	rd. DM 200,--
* 4	Goldene Hochzeit	
	Schulchronik	DM 70,--
	1 Flasche Sekt	DM 10,--
* 5	Diamantene und jede weitere Hochzeit	DM 200,--
	1 Flasche Sekt	DM 10,--
* 6	90. und 95. Lebensjahr	DM 100,--
	1 Flasche Sekt	DM 10,--
* 7	100. Geburtstag und jeder weitere	DM 200,--
	1 Flasche Sekt	DM 10,--
* 8	1. Vereinsjubiläum	DM 100,--
* 9	jedes weitere erhöht sich um	DM 50,--
* 10	ab 100jährigem und jedem weiteren	DM 250,--
*11	1. Betriebsjubiläum	DM 25,--
*12	bis	DM 150,--

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Westerburg tritt mit dem Datum der Ehrenordnung in Kraft.